



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Eresburg, Ober- und Niedermarsberg nebst Umgegend in Gegenwart und Vergangenheit

Fischer, Johann Wilhelm

Paderborn, 1889

Anmerkungen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8726

Anmerkungen.

(1) Materialien und Beiträge zur älteren und neueren Geschichte etc. von F. W. Kosmann, Paderborn 1789. I. Band pag. 162.

(2) Grimme. Das Sauerland und seine Bewohner. II. Auflage. Münster 1886, pag. 124, 126 bis 133.

(3) Idiotenanstalt. — Dieselbe ist von dem St. Johannes-Berein zu Marsberg, nicht, wie viele glauben, von der Irrenanstalt oder Provinz gegründet. Sie besteht aus der anfänglichen Anlage, einer Reihe von kleineren Gebäuden und einem vor einigen Jahren errichteten, großen, monumentalen, massiven Gebäude, welches aber jetzt schon nicht mehr den nötigen Raum gewährt, weshalb jetzt ein Erweiterungsbau für etwa 80 000 Mark ausgeführt wird. Mehr als 130 Kinder hat die Anstalt in den wenigen Jahren ihres Bestehens aufgenommen, 16 mehr oder weniger ausgebildet wieder entlassen können, 8 Zöglinge konnten schon zu den hl. Sakramenten und weitere andere zur hl. Beichte zugelassen werden. In dazu besonders eingerichteten Schulen werden die Kinder mit bestem Erfolge in den Religionswahrheiten und sonstigen Schulfächern unterrichtet und von den unermüdblichen Händen 17 barmherziger Ordensschwestern sorgsam gepflegt und mit Eifer in allerlei Arbeiten und überhaupt zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet. Daß in der Anstalt sich eine wohleingerichtete Kapelle, in welcher täglich Gottesdienst gehalten wird, befindet, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Das Leben in der Anstalt ist das einer großen Familie und fühlen sich die Kinder hier durchweg vollständig heimisch. — Nach dem im März 1889 erschienenen Jahresberichte über die Idiotenanstalt verpflegte dieselbe im Jahre 1888 im Ganzen 143 Kinder, darunter 88 Knaben. Neu aufgenommen wurden 31, als geheilt entlassen 12, bildungsunfähig blieben 2 Zöglinge. Gestorben sind 4 Kinder. In dem Anfangs November bezogenen Neubau sind die Knaben untergebracht, und ist nunmehr eine vollständige Trennung der Ge-

schlechter hergestellt. Der Unterricht ist, wie bisher von staatlich geprüften Schwestern erteilt. Im letzten Jahre sind 11 Kinder zur ersten hl. Kommunion zugelassen.

Die Errichtung der Idioten-Anstalt war eine Nothwendigkeit für die Provinz Westfalen. Durch die Errichtung derselben ist dem Bedürfnisse, aber auch nur dem dringendsten Bedürfnisse einigermaßen abgeholfen; denn es leben leider in Westfalen noch hunderte solcher blödsinniger, oft jeder Pflege und Wartung entbehrender Kinder. Sie konnten aber wegen Mangel an Raum und an Mitteln bisher nicht in die Anstalt aufgenommen werden; denn der St. Johannes-Verein besitzt außer den Gebäuden und Gärten der Idioten-Anstalt kein Vermögen, er hat seine Ausgaben von regelmäßigen Beiträgen der Vereinsmitglieder, von den Zahlungen seitens der Angehörigen der dort untergebrachten Kinder und den Spenden von Wohlthätern der Anstalt zu bestreiten, wobei in dankenswerter Weise die Provinz aushilft.

Also wer da gesund ist an Leib und Seele und dieses so recht empfunden hat, als er das Sauerland auf und ab durchwandelte, der danke dem lieben Gott auf seinen Knien und, wenn er durch Marsberg kommt, so hat er vielleicht eine kleine Spende für die armen Idioten übrig. Er kann sie aber auch mit der Post einsenden an den St. Johannes-Verein zu Händen des Rechnungsführers Köhling zu Niedermarsberg.

(4) Vergl. Hölcher, Die ältere Diözese Paderborn 2c. in der Vereinszeitschrift Band 42. pag. 126 und die daselbst angeführten Citate.

(5) Vergl. Hölcher und die daselbst angeführten Citate l. c.

(6) Vergl. Hölcher l. c. pag. 104, insbesondere auch Dr. Gurke und Fr. von Rheins, „Geschichte und Beschreibung der Kirche St. Kilian zu Corbach.“ Arolsen 1843. — Corbach ist der Sitz eines Amtsgerichts und des Landesgymnasiums.

(7) Vergl. Pieler, Von Arnsberg nach den Bruchhäuser Steinen“, und „Kleine Wanderungen eines alten Arnsbergers.“

(8) Advocati nobiles. Sie führten den Namen „von Heppendorf.“ Als später ein Sohn des Edelvogts Vogt von Elverfeld wurde, nahmen sie den Namen von Elverfeld an, behielten aber ihr Wappen bei. Elverfeld war eins der 12 Tafelgüter des Erzbischofes von Köln, mit welchem die Vorfahren des jetzigen Besitzers belehrt waren.

(9) Nähere Nachrichten über die Geschichte des Caustein sind zu finden in Seiberg „Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren pp“ Seite 122. s. s. Dort bemerkt Seiberg in der Note:

„Alle Mitglieder der Familie Papenheim führten einen Raben im Wappen. Seiberz erinnert sich einer Urkunde, worin ein alter Rabe sich und seine Söhne in folgender naiver Weise einführt: Ich Lippold Rabe to Canstene, N. N. N. N., drei Rabekeus, alle meine Sone.“

(10) Preuß, „Die baulichen Altertümer des lippischen Landes“ pag. 150.

(11) Noch eine frühere Bekanntschaft mit den Römern haben einige Schriftsteller der Gresburg vindizieren wollen:

von Steinen in seiner Westfälischen Geschichte sagt, tom. IV. Bd. 2. Seite 1120:

„Der Ort (Gresburg) ist einer der ältesten im Lande. Es ist zwar ein unbegründetes Vorgeben, wenn N. Grich im 7. Buche seiner Sülischen Chronik schreibt: Im Jahre 1838 vor Christi Geburt ist die Gresburg in Westfalen zum Königssitze aufgebauet worden von König Hermann Istaevons Sohn und Nachkommen“, inmittelst ist er doch sehr lange vor Karls des Großen Zeiten vorhanden gewesen, zu seiner Zeit aber recht berühmt geworden.“ Und Paullini in dem Buche „Zeitverkürzende Lust“ Frankfurt a./M. 1693 sagt Seite 370:

„Eine alte Chronik, die Braunschweigische genannt, erzählt: Julius Cäsar habe im nordwestlichen Deutschland nach dem Namen der sieben Monate sieben Schlösser erbaut, worunter das erste und vornehmste gewesen Marsburg, so dem Mars, dessen Bild da geheiligt worden, gewidmet war.“

(12) Vergl. Tacitus Germania. cap. 36. und Beschreibung des Hessengaues von Dr. Landau pag. 16. 22. 25. und Tacitus Annalen XII. 28. Germania 36.

(13) Irmensäule. Zuförderst sei uns eine vielleicht überflüssige Bemerkung gestattet:

Die Gresburg, als Karl sie bewältigte, war nicht etwa eine Feste oder eine Ritterburg im mittelalterlichen Sinne, mit Mauern, Gräben, Türmen und Thoren, auf deren geräumigen Hofraum man den Standpunkt der Irmensäule zu suchen hätte; sondern die ganze Oberfläche des Heresbergs, welcher von der Natur selbst gewissermaßen zu einer Festung geschaffen ist, war diejenige Lokalität, welche man Gresburg nannte. Dieses Plateau ist ein so umfangreiches, daß darauf die Stadt Obermarsberg, welche in ihrer Blütezeit eine in wohleingerichteten Häusern wohnende Bevölkerung von ungefähr 5000 Menschen zählte, nebst vielen Gärten einen genügenden Platz fand. —

Wo stand die Irmensäule?

Welche Gestalt hatte sie?

Welches war ihre Bedeutung?

Sehr mannigfach und auseinandergehend sind die Meinungen, welche in den zahlreichen Schriften über die Irmensäule, zur Beantwortung dieser Fragen seit langen Jahren bis auf die neueste Zeit ausgesprochen und mit größerer oder geringerer Gründlichkeit verteidigt sind.

Hier in die Beantwortung dieser Fragen näher einzugehen, verbietet der Zweck dieses kleinen weder von einem Gelehrten verfaßten, noch für Gelehrte bestimmten Schriftchens, und der dadurch bedingte ungenügende Raum.

Gegenwärtig muß sich der Verfasser beschränken auf die Bemerkung, daß dasjenige, was Giefers, über den Standpunkt der Irmensäule auf der Burg in so vielen seiner Schriften, immer aufs neue vorgetragen hat, ihn nicht überzeugt hat, und auf eine Hinweisung auf die „Geschichte der Stadt Niedermarsberg u. s. w.“ von Kaspari Seite 4 und folgende, ohne daß jedoch der Verfasser alles und jedes, was Kaspari dort anführt, zu vertreten imstande wäre. Um jedoch dem freundlichen Leser in Sachen der Irmensäule nicht gänzlich leer ausgehen zu lassen, mögen hier einige Notizen, deren Inhalt vielleicht einem größeren Leserkreise unbekannt ist, ihre Stelle finden.

I. Eine der Hauptstraßen in England, die noch von den Römern gebaut war, wurde von den Sachsen „Ermingestreete“ genannt. Das heißt wohl jovieil als allgemeine Straße, denn das sächsische Wort „irmin“ hat die Bedeutung, von „umfassend“, „gesamt“; so heißt im Heliand, irmin thiod das gesamte Volk. (Cfr. Mühs, Erläuterung der Schrift des Tacitus über Deutschland, Seite 291.)

II. Obermüller (Deutsch-Altisches, Geschichtlich-Geographisches Wörterbuch), sagt zu dem Worte „Irmensäule“ unter anderen: Im Gälischen bedeutet Sail Balken oder Säule. Daraus wurde Sail—er, Söller, der hervorstehende große Giebelbalken, auf dem später die Balkone errichtet wurden. Noch im 13. Jahrhundert bezeichnete man bei den Franken einen Säulenschaft oder ein Standbild mit dem Namen Irmensäule.

III. Bei Cantu (Allgemeine Geschichte, dritte Auflage, durchgesehen und verbessert von Feher Band I.) heißt es Seite 228 wo von den kyklopischen Bauten die Rede ist:

Die Druidischen Altäre und Stonehenge oder aufgerichteten Steine in England Wales und Deutschland gehören dem unvollkommeneren kyklopischen Style an. Der Gebrauch unbehauener Steine war eine rituelle Vorschrift für die alten Altäre. (Exod. XX. Deuteron. XXVII.)

So erbauten auch die Druiden ihre Dolmen (steinerne Tafeln) aus 6 oder 7 senkrechtgestellten Tafeln, über welchen sie einen

längeren und breiteren Stein hinlegten, von dem das menschliche Blut durch eine zu diesem Behufe gegrabene Rinne abfloß. In Armorika (der jetzigen Bretagne) findet man noch viele menhir, zwei bis zwanzig Meter hohe, rohe in etwas den Abelsken gleichende Monolithe.

Hierbei macht der erwähnte Geschichtschreiber die Bemerkung „zuweilen nennt man sie **Hir-men-sul**, langer Stein der Sonne.“

Was nun das eben erwähnte Wort menhur betrifft, so sagt darüber Obermüller l. c. Seite 325 Band 2 folgendes:

Menhir oder Hirmen, so nannten die Kelten hohe säulenförmige, freistehende Säulen (men Steine hir hehrhoch). Auf dem Westerwald gebraucht man noch den Ausdruck hir für hehr, hoch. Ein solcher Menhie steht bei Thiengen im Klettgau.

Ueber diese unbehauenen, der Verehrung gewidmeten Steine der Kelten, würden ferner zu vergleichen sein Daniel, Geographie Bd. II. Seite 520; Die Mönche des Abendlandes von Montalembert, Bd. II. Seite 292 und Bellontier älteste Geschichte der Kelten Band III. Seite 7 und 52.

Nicht unerwähnt wollen wir hierbei lassen eine von Quizmann (Die heidnische Religion der Baiwaren) S. 140 mitgeteilte Sage, wonach Karl der Große eine steinerne Irmensäule in einem Eichenhaine bei Regensburg zerstört habe.

(14) I. Carolus congregato apud WORMATIAM generali conventu SAXONIAM bello aggredi statuit, eamque sine mora aggressus et igne cuncta depopulatus ERESBURGUM castrum cepit, idolumque, quod IRMINSUL a Saxonibus vocabatur, evertit.

In cuius destructione cum in eodem loco per triduum moraretur, contigit, ut propter continuam coeli serenitatem exsiccatis omnibus illius loci rivis ac fontibus aqua ad bibendum inveniri non posset. Sed ne diutius siti confectus laboraret exercitus, divinitus factum creditur, ut quadam die, cum iuxta montem tempore meridiano cuncti quiescerent prope montem, qui castris erat contiguus, tanta vis aquarum in cavitate cuiusdam torrentis eruperet, ut exercitui cuncto sufficeret. Tunc rex idolo destructo ad Viseram fluvium accessit.

(Annales cuiusdam Astronomi Caroli magni et Ludowici familiaris et domestici ad a. 772 apud Reuterum.)

II. Annales Patav. (apud Pertz mon. I. pag. 46). Carolus perrexit in Saxoniam et conquisivit Eresburgo et pervenit ad locum, qui dicitur Irmensul et succensit ea loca.

III. Annales Laurensh. apud Pertz pag. 30. Fuit Carolus hostiliter in Saxonia et destruxit fanum eorum, quod vocatur Irmensul.

IV. Ann. Lauresh. m. apud Pertz I. pag. 117. Carolus in Saxonia castrum Aeresburg expugnat, fanum et locum eorum famosum subvertit.

V. Einhardi annales. Pertz pag. 151. Carolus Eresburgum castrum caepit idolum, quod Irmensul a Saxonibus vocabatur, evertit.

VI. Ann. Bertiniani ad. a 772, concordant ann. Metens. ad hunc annum. Carolus, rex mitissimus, synodum tenuit ad Wormatiam et inde perrexit partibus Saxoniae. Prima vice castrum Heresburgum cepit et ad Ermensul pervenit et ipsum fanum destruxit.

VII. Vita Caroli magni apud Pitaeum ad ann. 772.

Carolus Saxoniam ingressus Eresburgum cepit et idolum Saxonum, quod vocabatur Irmensul, destruxit.

VIII. Sigibertus Gemblacensis monachus o. s. B. scripsit chronicon a. 1113.

Carolus ad Saxonicum bellum intendit, Heresburg castrum Saxonum caepit, Hermensul fanum destruxit ibique siti laborante exercitu subito in torrente largissimae aquae effusae sunt divino nutu.

IX. Annal. Lauresh. apud Pertz pag. 153. Aurum vel argentum, quod ibi reperit, abstulit.

X. Annal. Lauresh. maj. apud Pertz pag. 150. Aeresburgum castrum cepit ad Irmensul usque pervenit et ipsum fanum destruxit es anrum vel argentum, quod ibi reperit, abstulit. Et fuit siccitas magna ita, ut aqua deficeret in supradicto loco, ubi Irmensul stabat, et dum voluit ibi duos aut tres stare dies, fanum ipsum perstruendum et aquam non haberet, subito divina largiente gratia media die cuncto exercitu quiescente in quodam torrento omnibus hominibus ignorantibus aquae effusae sunt largissimae, ita ut cunctus exercitus sufficienter haberet. Tunc rex ad Wiseram fluvium venit.

XI. Vita Caroli magni apud Pitaeum Lib. I. cap. 14.

(Carolus) apud Eresburgum civitatem Saxoniae post eversionem idoli Hermensul basilicam construxit ut quem locum cultura daemonum sordidaverat, christianae religionis veneratio emendaret.

XII. Thietmari Merseburg Chronicum apud Pertz III. pag. 745 ad ann. 938. Hanc rex in Eresburg obsedit

in ecclesiam St. Petri, ubi prius ab antiquis Irmensul colebatur.

XIII. Translatio s. Alex. ap. Pertz pag. 676. Truncum quoque non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant patria eam lingua Irmensul vocantes, quod latine dicitur universalis columna quasi sustinens omnia. (Cfr. auch Rudolphus monachus fuldensis, qui vixit circiter ann. 852.

XIV. Ann. Lauresh. m. ap. Pertz. pag. 21. Fanum et lucum eorum Irmensul subvertit.

XV. Aegil Abbas fuldensis antea Sturmionis discipulus apud Bromerum. Regnante feliciter domino rege Carolo annos quattuor saxonum gens saeva et infestissima cunctis fuit et paganis ritibus nimis dedita. Rex vero Carolus Domino semper devotus, cum ipse christianissimus esset, cogitare coepit, qualiter gentem hanc Christo acquirere quivisset. Inito consilio, inter quos Sturmio poposcit, ut precibus dominum votis suis annuere obtinerent. Congregato tum grandi exercitu invocato Christi nomine in Saxoniam profectus est assumptis universis Christi sacerdotibus, abbatis, presbyteris et omnibus orthodoxis ac fidei cultoribus, ut gentem, quae ab initio mundi daemonum vinculis fuerat obligata doctrinis sacris mite et suave Christi jugum credendo subire fecissent.

XVI. Poeta Saxo ad an. 772 ex editione Reineccii in scripturum Brunsvic. Leibnitii.

vixit sub rege Arnulpho usque 899.

Nec mora cum totis Francorum viribus ipsam
(Saxoniam) Aggressus late ferro vastavit et igni,
Castellum naturali munimine forte
Valde, manu quoque firmatum, quod barbara lingua
Nominat Eresburg, valido cum robore cepit.
Gens eadem coluit simulacrum, quod vocitabant
Irmensul, cuius factura simulque columna,
Non operis parvae fuerat pariterque decoris.
Hoc rex evertens mansit tribus ipse diebus.
In castris iuxta positis cum continuato
Aestatis fervore diu coeloque sereno
Ardebant agri nec in ipsis fontibus humor
Ullus erat multo squallebant pulvere rivi
Iamque fatigabat graviter regalia castra
Aucta calore sitis, sed vis dedit omnipotentis
Cui placuit fani subversio iusta profani
Ut mediante die subito per concava sicci

Cuiusdem torrentis erat, qui proximus illis
Sufficiens exercitui prorumperet unda.

His gestis cum rex vissuram venisset adamnem

Obsidibus bis sex ipsa de gente receptis

Ad patriam rediit magna cum prosperitate.

(15) Vergl. Ann. Astronomi ad a. 775. Poeta Saxo ad a. 775. Reginon. chronicon. ad a. 776. Astronomus ad a. 776. Chronicon Reginonis ad a. 780. Chronicon Astronomi ad a. 780 — daselbst ad a. 784. — daselbst ad a. 785. Chronicon Reginon. ad a. 785. Chron. Sigibert. monachi Gemblacensis 785. Schaten, Annalen Pars. I. lib. I. pag. 13.

(16) Vergl. Annales astronomi ad a. 794. Chronicon Reginonis ad a. 794. Ann. Fuldenses ad a. 794 und Poeta Saxo ad a. 794.

(17) Ein unmittelbar von dem Glindebache bespülter Teil Niedermarsbergs, führt jetzt den Namen „Dreckhof“. Es wäre nun möglich, daß jemand diese Bezeichnung mit dem alten Worte hor in der Bedeutung von lutum in Verbindung setzen zu dürfen glaubte; allein dem wäre zu entgegen, daß Dreckhof nicht notwendig von dreck herzuleiten sei, sondern daß vielmehr jenes Wort, wahrscheinlich aus mehreren Wörtern ursprünglich bestanden und durch den langen Gebrauch in eines, welches freilich in seiner jetzigen Wortbedeutung von der früheren erheblich abweicht, zusammengezogen ist. So existiert z. B. im Ravensbergischen der Bauernname „Dreckmeier“ welcher aus dem alten Hofestitel „Meier zu den drei Eichen“, (Megger to drei Eiken) entstanden ist. Weshalb könnte nicht auch der Dreckhof in Niedermarsberg früher der „Dreieichenhof“ heißen haben!

(18) In der Lex Ripuariorum, welcher die am rechten Ufer des Rheins wohnenden Ostfranken gehorchten, wird an verschiedenen Stellen, insbesondere pag. 15. 87. 103. 113. 119 u. 121 (Lex Salica una cum lege Ripuariorum von Laspeyres) Titulus XXXII. § 2. u. 3. XLI. § 1. XXX. § 2. LXXVII. § 1. XXXIII. § 1. L. XXII. § 1. L. XVII. § 5. und Capitulare quartum A. D. C. C. III. sive cap. ad Tit. L.VII. gesagt, daß die Gide unter gewissen Verhältnissen in „Haraho“ zu leisten seien, und am Ende pag. 159 u. 170 heißt es in ecclesia. Harahum, auch Arahum (nicht „us“) wird als ein Fanum, ein lucus bezeichnet. (Cfr. Leges Francorum Salicae et Ripuariorum von Ekkehard pag. 213; Dufresne, Glossarium Tom. I. pag. 322 und Wachler, Glossarium Germanicum pag. 750 -- Es wird abgeleitet von den sächsischen Wörtern haerg, horg. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es also einen

zu gottesdienstlichen Zwecken bestimmten Ort bezeichnet. Der Verfasser hat früher selbst die Hypothese aufgestellt, daß zu Harhausen ein solcher Ort, also eine Kirche, bereits in alter Zeit gewesen sei, und daß davon dieser Ort den Namen habe, welche Ansicht dann Caspari adoptiert hat. Es ist das immerhin möglich; aber Zweifel muß es doch erregen, wenn man erwägt, daß die *lex Repuariorum*, welche diese Bezeichnung, die man sonst seltener findet, hat, für die Uferbewohner des Rheins, und nicht für die Sachsen Geltung hatte und dann kann man doch aus *harah u m* nicht ohne weiteres ein *harah u s*, Harhaus machen. Caspari ist sogar soweit gegangen, hieran die Behauptung zu knüpfen, daß Karl der Große nach seiner Eroberung der Gresburg die *lex Ripuariorum* als Gesetzbuch in Sachsen eingeführt habe. Das hat Karl sicher nicht gethan. Die Gesetze, welche er in Sachsen gegeben hat, sind in seinen Kapitularien enthalten; und als er im Jahre 803 zu Sulz (Selz) mit den Sachsen Frieden schloß, waren die Friedensbedingungen nach Andeutung des Eginhardt in *vita Caroli* diejenigen, daß die Sachsen dem Götzendienste entsagen, sich zur christlichen Religion bekennen und mit den Franken eine gemeinschaftliche Völkerschaft ausmachen, daß sie den Zehnten an die Geistlichkeit entrichten, jedoch nach ihren alten eigenen Gesetzen unter den Grafen und Gesandten, die ihnen Karl vorsezen würde, leben könnten. (Cfr. Kleinjorgen, Kirchengeschichte Bd. I. 216.

Die Gesetze, nach welchen die Sachsen lebten, sind enthalten in den *leges Saxonum* und später im *Sachsenspiegel*. Nun kommt hinzu, daß das Harhausen sich sehr häufig in Horhusen und Horohusen verwandelt, wofür eine Ursache nicht zu finden ist, während es feststeht, daß das Wort *har*, wie oben angeführt, identisch ist mit *hor* und *horo*, woraus sich das Vorkommen der Stadt unter den verschiedenen Bezeichnungen Harhausen, Horhusen und Horohusen leicht erklärt. Außerdem würde nicht außer Acht zu lassen sein, daß es doch nicht bloß in Harhausen, sondern auch an anderen Orten frühe Kirchen gab, und es ist nicht einzusehen, weshalb gerade Harhausen und nicht die anderen Orte von den dort befindlichen Kirchen den Namen haben sollen. Außer Niedermarsberg hat der Verfasser keinen Ort auffinden können, welcher *promiscue* Harhausen und Horhusen hieß, mit alleiniger Ausnahme des im Gerichte Borken im Hessischen liegenden Dorfes Harhausen, welches im 14. Jahrhundert Horhusen genannt wurde, und von dem es 1595 heißt „uffm Niedernhaine vor Horhusen.“ (Cfr. Landau, Beschreibung des Hessengauges S. 176. Der Hauptmangel der

Casparischen Deduction ist entstanden aus einer dem Propst Caspari abgehenden Kenntniss der Keltischen Sprache, denn sonst würde er nicht aus dem Keltischen ha, hor, horo auf ein lateinisches orare geschlossen haben.

(19) Marktgerichtlich. Um aber die große Bedeutung recht zu würdigen, welche gerade diese ersten Märkte dadurch gehabt haben, daß sie die Krystallisationspunkte waren, für eine, hauptsächlich erst durch die begründete, ganz neue Ordnung der Dinge, wie sie sich in den späteren Städten vollendet zeigt, müssen wir uns den Zustand vergegenwärtigen, wie er noch allgemein in Deutschland in der Uebergangszeit, bald nach Einführung des Christentums bestand. Noch lebten die Bewohner nicht in geschlossenen Ortschaften, sondern vereinzelt auf den zerstreut gelegenen Besitzungen, fast ausschließlich durch den Landbau ihren Lebensunterhalt erwerbend, durch Stand und Geburt an die heimatlichen Verbindungen gefesselt, auf den Verkehr mit den nächsten Umwohnern mehr oder weniger beschränkt. Was uns, die wir jetzt in der Zeit der Freizügigkeit voller Schrankenlosigkeit des Handels und Gewerbes leben, ein natürliches Recht erscheint, nach freiem Belieben erwerbend in einem weiten Umkreise sich zu bewegen, durch die mannigfachen Beschäftigungen an den verschiedensten Orten seine Existenz zu begründen, widerstrebte damals nicht nur der herrschenden Sitte, sondern wurde von der allgemeinen Meinung sogar als Eingriff in die Privatrechte anderer angesehen, wogegen sich von allen Seiten hemmende Schranken erhoben.

Als aber im Laufe der fortschreitenden Entwicklung die Macht der reellen Verhältnisse auch diese Schranken zu beseitigen strebten, indem besonders in der Nähe der Sitze der zahlreich entstandenen Kirchen und Klöster ein immer größeres Verkehrsbedürfnis sich regte, dorthin immer mehr einzelne Personen durch die sich zu mannigfachem Erwerbe und neuen Ansiedelungen darbietende Gelegenheit herbeigezogen und veranlaßt wurden, sich aus ihren angestammten Verhältnissen zu lösen, da mußte für eine solche neue Ordnung der Dinge die Bahn erst durch besondere Befreiungen und Privilegien geöffnet werden, und aus dem hohen Werte, welcher damals auf das Marktprivilegium gelegt wurde, mögen wir, die solchen Neuerungen damals noch in den bestehenden Verhältnissen entgegenstehenden Schwierigkeiten ermessen. Nicht minder läßt sich die der Marktgerichtigkeit innewohnende Bedeutung daraus erkennen, daß dazu als einer neuen, von der bestehenden Ordnung abweichenden Einrichtung die Erlaubnis der höchsten obrigkeitlichen Gewalt, des Königs

erforderlich erachtet wurde, ebenso wie dies auch mit Befestigungsanlagen und neuen Münzen der Fall war.

(²⁰) Corvey'scher Güterbesitz (in Marsberg). Wigand, Archiv Band VII. Seite 234. Das älteste Corvey'sche Lehn-Register.

148. Item her wedekind von valkenberg und Lubbert westphal, knape inpheodati sunt den haluen tyns to horhusen, eyne hof mit siner to behoringe, den nu de Stalbergessche buwet. Eynen hof mit siner to behoringe den nu polle buwet. Eynen hof mit siner to behoringe den nu to tyden Mokenere unde de weggenere buwet. Eynen haluen hof dar sulues, den nu te tyden henne plange buwet. Item den haluen teghedet to horhusen. Eyn verdel an dem teynden to Boclin. Eyn verdel an dem teynden to helmerinchusen. Item eyne hof mit syner to behoringe to dossle, den buwet Quack al dar selues, den nu buwet henke Koghele, anno domini M^oCCC^oLXXX quinto.

153. Anno domini M C C C L X. Sabbato ante festum palmarum, Johannes de horhusen famulus de consensu scitu et bona voluntate domini thyderici abbatis ecclesiae corb. religioso viro domino abbati et conventualibus in Breydelar, ordinis cistertiensis assignavit seu obligavit dimiditatem decime, in den rodenberghe site, et agros suos iuxta padberg sitos, ab eodem domino meo Corb. in pheodo descendentibus assignavit (seu) obligavit nomine testamenti, ut ex redditibus seu prouentibus inde deriuantibus memoriam anniversalem quondam patris seu Olrici de horhusen, Stephani de horhusen militum nec non Cunradi et Frederici filii sui, famulorum, etiam de horhusen cognominatorum, singulis annis eorum memoria in officio divino vigiliis, ferventius per eos perageretur; Hoc etiam adjecto, quod idem Johannes de horhusen, et sui heredes, possent omni tempore reemere seu redimere pro XX. marcis argenti puri et examinati.

210. Item Henricus de Brobeke famulus morans in castro Kughelenberge habet in pheodo curiam in Hackepe, habentem nouem mansos; item mediam partem decime in Hackepe; item medietatem decime totalis in Nutlon, similiter et octavam partem eiusdem decime; item quartam partem ville agrorum decime et unam usufructuum et pertinentiarum in Urdorp. (Udorf).

217. Item Conradus de Büren, opidanus montis martis, cum quinque iugeribus in valle vulgariter dicto indem Vrodendale situs.

247. Item Johannes de Essente XIII. mansos in Essente IX. mansos in Bessente, item in Bodekessen duas curias cum hominibus et officium camere.

269. Item Johannes dictus Symeon cum II. jurnalibus sitis in Vrodendale (bei Marsberg). —

Wigand Archiv Band V, 2. Heft. Fragmente aus der Kanzlei des Bischofs Meinwerk aus Paderborn.

XVII. Quidam vir fidelis frater nomine Nithing, memor humane fragilitatis, quedam loca holthem et burenan, cum omnibus appendiciis, mancipiis utriusque sexus in ullis, in agris cultis et incultis, in pratis, in silvis, in piscationibus pro remedio anime sue suorumque parentum per advocatum suum nomine Werinhardum ad dominium sancte marie matris domini nostri Jhesu Xpi et s. Kiliani mart. liboriique conf. in proprium tradidit. Quo facto paterbrunnensis ecclesie venerabilis presul nomine meinuuerkus bannum super horohusun et quendam locum uuaueri nominatum atque bokinaurdi usque in exitum sue vite eidem concessit ea videlicet ratione, si predictus dominus nithing vitam imperatoris heinrici superuieret ut anniversarium eius sicut unius episcopi paterbrunnensis de sola curte bokinauardi faceret et ccc elemosinas pro anima eius daret et in eadem die exitus eius et anniversarii unum pauperem cum I. camisia et I. braca et I. cotte et I. tunica, duabus hosan et untiunculis et caltiamentis et cirotecis et pilleo et cingulo uestiret, et in natali sancti Kiliani mart. plenum conuiuium ecclesiasticis fratribus, sicut in nat. s. liborii conf. de prenominata curte bokineuardi similiter persolueret. Post uitam domini Nithinches, si quis confratrum eandem curtem bokinaurdi tenerit, anniuersarium imperatoris et conuiuium in natali s. Kiliani, sicut prenominatus dominus pleniter faciat.

Hoc cirogramum ideo scriptum est, si ipse episcopus meinuuerkus aut aliquis eius successor domino nithinche aliquis de his subtrahere noluerit, ut ei intra episcopatum I uorouere cum XX. litis et XII aratris concedatur. Super hec omnia uerinhardo heredi suo I. crusinam marthrinam et III uncias auri pro mercede dedit. II non. nov. actum in paterbrunn.

Kindlinger: Münsterische Beiträge Band. II. Urkunden Seite 119 (127).

Verzeichnis der Güter und der Einkünfte des Stifts Corvey unter dem Abt Erckenbertus 1106—1128.

Ex Copiario noviori saec. XV.ti.

— — §. 20. Hec sunt que pertinent ad Dominicale in Horehusen VIII. mansi possessi et novem non possessi, qui tamen V solidos persolvunt. Preterea sunt VII alii mansi de quibus duo sunt Dos duarum Ecclesiarum Sancte Gertrudis et Sancti Nicolai, duas habet Sifridus comes, Henricus unum, Balderic unum, Radolfus unum qui de Curia acceptus est. Undecim aree que XV solidos et VI denarios persolvunt, unum molendinum persolvens X solidos. Duo dominicalia unum in Thurslen alterum quod vocatur Lo. Preter hec XLVIII aree que pertinent ad emenda pellicia fratrum. Quatuor aree VIII solidos, XXVII aree que supersunt persolvunt unaqueque solidum unum: Aree que in beneficio dantur sunt XXXI.

§ 21. Hec sunt que pertinent ad Ecclesiam sancti Magni in Horhusen, Dos Ecclesie est tantum agrorum quantum aratro bene instructo coli potest cum decima ad illam terram pertinente. Decima una in Upsprungen que Talentum unum annis singulis persolvit. Decima in Villa, Wigardinghuson duodecim solidos. Decima in villa Glindingere VI solidos. Decima in villa Hustiden V solidos annis singulis persolvere debet. Tres aree in Horhuson eidem Ecclesie VI. solidos persolvunt, una area XXX denarios.

§ 22. Hec sunt que pertinent ad Ecclesiam in Heresburg.

Tria Dominicalia, unum in Vlechtenen, aliud in Hauetnichusum, tertium in Germunghusun, quartum in Monte. Insuper duo videlicet in Huninghusun VIII solidos persolvens, — —. Quinque aree in Horhusun solventes solidos VII. Duodecim mansi possessi censum suum in Montem persolvunt. In Horehusun Mansus unus et dimidius. — —

In Essinte VIII. jugera, in Urthorp area una et tria jugera.

§ 23. Ad Prefecturam in Horehusen pertinent duo molendina, que persolvunt X et VIII solidos. Octo aree que persolvunt X solidos et VI denarios. De Habitaculis in quibus venundatur panis et pannus VI solidos. De Theloneo duo Talenta, de mulieribus a quibus cervisia venundatur VI solidos. De sutoribus, de Textoribus et de Advenis VI solidos. De Orto III solidi et III or Mansi.

§ 25. Tradidit quidam liber homo Folmarus in Urthorp sancto Vito pro filio suo Heinricho, quem etiam obtulit coram

Domino Erkenberto Abbate collaudantibus filiis suis Azzecone, Godefrido, Hermanno, coram hiis testibus ; coram quibus etiam mox Donationem factam Dominus Abbas consensu fratrum tradidit eosdem mansos ad Eresburg ea conditione, ut si quisquam successorum eius monachicam ibi destruxerit vitam, fratres Corbeienses recipiant ipsa predia.

§ 31. In Cena Domini dantur de Horhusen V solidi ad pisces, ducenta allecia, ce ova, quinquaginta frusta de Cultellis de rasoriis de forcipibus vestitum unius pauperis.

§ 46. Hoc est Beneficium, quod Henricus remisit Abbati Erchenberto, Villicationem in Urthorp et I mansum et decimas super et decimas super (infra) Eilenhuson, Has areas in Horehuson et officium in Hatopo. Hoc autem prestitit ei Abbas, Villam in Wigartinhusen, II os mansos in Osinnehorp, II os mansus in Swicpechtinghusen. Molendinum in Horehusen, decimam in Remecke, que solvit talentum unum etc.

Kindlinger l. c. Seite 221.

Ex cop. Saec. XIII.

Hic sunt redditus, quos ego Widekindus Abbas inveni.

§ 25. Curia Horhusen solvit I servitium et Hospitium.

(²¹) A. (Cfr. auch Hölzermann, Lokaluntersuchungen der Kriege der Römer und Franken. Seite 16, Bd. 99.) Von Mainz ging nach einer Bemerkung des Oberstleutnants Schmidt in der Zeitschrift für G. u. N. Westfalens 1859. S. 296. eine Straße über Busbach, Wezlar, Wetter, nördlich von Marburg, Frankenberg, Sachsenberg, Corbach, Stadtberge (Gresburg) Haren, bei Neuhaus, unfern Paderborn durch die Dörenschlucht ins Werrethal nach der Weser. Sie heißt in Westfalen auf einigen Strecken noch jetzt die Frankfurter Straße.

B. Von Köln ging nach Seibertz (Straßen des Herzogtums Westfalen in der Zeitschrift für G. u. N. Westfalens 2842) eine Straße über Wipperfürth, Meinertzhagen, dann südlich des Eggegebirges über Attendorn, weiter über die Lenne, über Elspe, Wormbach, dann die Oberlenne hinauf über Astenberg, Winterberg, Medebach, von hier einerseits nach Sachsenberg, andererseits nach Corbach in die Straße A. Westlich von der Lenne heißt sie noch jetzt hin und wieder die Heidenstraße.

C. Von dieser Straße zweigte sich bei Wipperfürth eine Straße ab und ging über Lüdenscheid, Werdohl an der Lenne, Balve, Hachen nach Arnsberg, weiter das Ruhrthal hinauf über Nuttlar, die Hochebene von Brilon nach Stadtberge (Mars-

berg) an der Diemel. Von Arnsberg ging zugleich eine uralte Straße mit der Wasserscheide zwischen Ruhr und deren Nebenflüsse, der Möne, unter dem Namen Blackweg durch den Arnsberger Wald nach Brilon, wo sie mit der Straße sub. C. wieder zusammentraf.

D. Als graderer und als Hochweg hatte sie namentlich in militärischer Hinsicht vor der in gleicher Richtung im Ruhrthal laufenden Straße den Vorzug. Der Blackweg gilt, wie der aus Meschede an der Ruhr gebürtige Professor Bender in seiner Geschichte von Warstein S. 110 schreibt, für eine uralte sächsische Heer- und Handelsstraße, auf der nach der Sage Wittekind von der Syburg an der Lennemündung über Arnsberg nach dem Desenberge bei Warburg zog.

E. Wahrscheinlich von Asciburgum (bei Mörs) aus ging eine vorzugsweise der Hellweg genannte Straße zwischen Ruhr und Lippe über Essen, Bochum, Dortmund, Unna, Werl, Soest, Erwitte, Gesecke, Paderborn nach Hörter an der Weser. Sie ging bis Paderborn durch eine meist sehr fruchtbare Ebene an allen den Orten vorbei, wo Salzquellen sich finden. Von diesem Hellweg ging in der Gegend von Werl über den Höhenzug, welcher unter dem Namen Har den Südrand der Westfälischen Ebene bildet, der Harweg, überschritt bei Sidlinghausen die Alme unter dem Namen Königsweg, bei Leiberg die Afte, durchzog als „Herweg, Hirschweg, Hefsweg“ das Sintfeld, kreuzte dort die Straße sub. A. und ging über Merhof weiter nach der Weser, (Cfr. Hülsenbeck l. c.; übrigens auch Hölzermann, Lokaluntersuchungen der Kriege der Römer und Franken. I. S. 16 sq. S. 36, 44.

Auch in den Urkunden des Kaisers Otto III. vom 1. Januar 1001 und Heinrich II. vom 1. Oktober 1002 wird als Grenze eines der Paderborner Kirche gehörenden Waldes angegeben eine Handels- oder Heerstraße mit den Worten: „Forestum, quod incipit de Luthera flumine et tendit per Osnig et Sinidi usque ad viam, quae ducit ad Horihusam. (Cfr. Schaten Ann. I. pag. 249.

(²²) Der Kuriosität halber mögen einige Bestimmungen des Dortmunder Stadtrechts, wie sie den Einwohnern von Hörter mitgeteilt sind, hier ihren Platz finden.

§ 3. Wenn irgend eine Sache vor unserem Gericht verhandelt wird, und dann zur Endentscheidung gelangt, so muß diese nachgesucht werden von den Bürgern, welche sie, wenn sie können oder wollen, zugleich erteilen. Ist dies nicht der Fall, so mögen sie beraten 14 Tage und dann das Urteil fällen; geschieht es dann nicht, so beraten sie wieder ebensoviel Tage und

mögen dann erkennen, wo nicht, so können sie zum dritten Male soviel Bedenkzeit nehmen, und wenn unter den Bürgern ein Zweifel entsteht, so wird ihnen zum vierten Male eine Bedenkzeit von 14 Tagen gegönnt. Alsdann sind sie gehalten, das Endurteil auszusprechen.

§ 26. Wenn jemand bei uns einen Zweikampf fechten muß, so soll er nach unserem westfälischen Rechte folgendermaßen gerüstet sein: Er muß bekleidet sein mit einem einfarbigen Unterkleid (dies wurde von Linnen oder Wolle oder auch Pelz getragen und mit einem Gürtel zugesteckt), geschnittenes Haar nach Weise eines Geistlichen haben, abgeschnittene Stiefel („Sunder vuer vorze“, wahrscheinlich eine im Kampf sichernde Beinbedeckung, die hier untersagt wurde), hirschlederne Handschuhe, ein Schwert in der Hand und ein anderes an der Seite gegürtet, einen runden Schild, den Gürtel und die Armbedeckung ohne eiserne Buckeln, ohne Oberkleid. So soll er fechten. (Cfr. auch Sachsenpiegel A. 63.)

§ 32. Wenn zwei Weiber miteinander streiten, sich einander schlagend oder angreifend mit schimpflichen Worten, welche auf Deutsch „verforene“ Worte genannt werden, sollen sie zwei Steine, welche durch eine Kette aneinanderhängen und zusammen einen Centenarius, welches deutsch „eynen Syntenern“ genannt wird, durch die Länge der Stadt auf dem gemeinen Wege tragen. Die eine soll zuerst sie tragen vom östlichen Thore nach dem westlichen, und die andere mit einem eisernen Stachel, welcher an einem Stocke befestigt ist, sie treiben, wobei beide in ihren Jacken gehen müssen. Alsdann soll die andere die Steine auf ihre Schultern aufnehmen und sie zum andern östlichen Thore zurücktragen, die erste aber sie hinwieder mit dem Stachel treiben. —

Ob diese Bestimmungen auch zu Marsberg in die Praxis übergegangen sind, ist uns unbekannt, jedenfalls war dies in neuester Zeit nicht mehr der Fall.

(²³) Wenn auch die Mehrheit der Einwohner von Horhusen auf den Heresberg zogen, so muß doch noch ein erheblicher Teil der Einwohnerschaft dort zurückgeblieben sein oder sich dort neu angesiedelt haben; denn im 14. Jahrhundert sehen wir aus verschiedenen Urkunden (Cfr. Caspari l. c. S. 31), daß damals Horhusen eine Ringmauer und mehrere Thore hatte. Nach von Steinen (Geschichte von Westfalen) hatte Horhusen vier Thore, welche bereits oben angeführt sind. Von diesen waren 1693 drei noch vorhanden, nämlich Diemel-, Dester- und Mühlenthor.

(24) Inquirenda de laicis tempore Synodi:

1. An in Parochia sit haereticus seu schismaticus, magus, hariolus, incantator seu conjurator?
2. an aliqui illorum opera res perditas recipiendi uti consueverint?
3. an sint periuri, blasphemi, foedifragi aut voti violatores?
4. an sint, qui sine confessione Sacramentum Eucharistiae sumant?
5. an illo sumpto aliqui sint, qui statim inebrient?
6. an sint, qui sacramenta contemnant aut illorum ceremonias rideant?
7. an sint, qui diebus dominicis et festivis opera smechanicas exercent?
8. an sint, qui in cemiteriis sub divinis fabulis indulgeant?
9. an sint, qui inchoato sacro in cemiterio maneant aut illic nec dum finito ecclesiam egrediantur?
10. an sint patres familias habentes famulos pastores pecorum, qui nunquam aut valde raro ad ecclesiam et confessionem adducantur?
11. an sint, qui suis pastoribus debitam obedientiam praestare recusent, seu reditus et iura debita solvere recusent?
12. an sint, qui excommunicationem contemnant?
13. an sint, qui suis liberis orationem dominicam et salutationem angelicam et decem praecepta non doceant?
14. an sint, qui ieiunia et abstinentias violent?
15. an sint, qui defunctorum testamenta, seu illorum pia legata violent sive non impleant?
16. an sint, qui suos parentes non honorent aut percutiant?
17. an sint, qui infantes proprios oppresserint seu ad baptismum portare neglexerint?
18. an sint adulteri, incestuosi seu fornicarii?
19. an sint conjuges seu legitime desponsati juxta Conc. Trid., qui se sine auctoritate ordinarii separaverint?
20. an sint in parochia monachi sive sanctimoniales conjunctim habitantes?
21. an aliquis commatrem seu confratrem suum duxerit seu cognoverit?
22. an aliqui leocinia exercent?
23. an sint aliqui, qui assiduam ebrietatem factentur?
24. an sint, qui turpia seu haeretica carmina cantent?

25. an sint sacrilegi seu effractores ecclesiarum seu aedificiorum piorum?

26. an sint, qui iniustas mensuras habeant?

27. an sint, qui depravatam potum seu annonam vendant?

28. an sint usurarii?

29. an sint, qui falsum testimonium dixerint?

30. an sint, qui suos liberos et familiam ad catechisticam institutionem pervenire non permittant?

31. an sint confraternitates, hospitalia et aliae elemosinarum distributiones, quibus fraus aut aliquis neglectus fiat?

32. an parochus ad sacramentorum distributionem, si requisitus fuerit, difficilem se praebeat hanc praestare nec ne?

33. an parochus pro administratione sacramentorum exigat pecuniam, nec ne, et quantum exigat?

34. an parochus et alii clerici continenter et clericaliter vivant?

(Cfr. Steinen, Westfäl. Geschichte tom. IV. II. Bd. S. 1155.)

— Auch schon bei Regino II. 5. Cfr. ferner die Vereinschrift Bd. 21, Seite 220.

(²⁵) Der bei Marsberg liegende Ort Twisne, von welchem bereits oben näher die Rede war, wird von Geschichtsschreibern häufig verwechselt mit dem Waldeck'schen zwischen Arolsen und Corbach belegenen Pfarrdorfe Twiste, früher genannt Twistei. So sagt z. B. Berck, Geschichte der westfälischen Behmgerichte S. 227, unter Bezugnahme auf die eben erwähnte Urkunde von 1349, daß Karl IV. der Abtei Corvey die Stuhlherrschaft über einen im Amte Arolsen belegenen Freistuhl zu Twiste verliehen habe. Twisne auch Twesini genannt, wird in Urkunden bis 1438 oft erwähnt.

(²⁶) Im Archiv der Stadt Obermarsberg befindet sich unter der Aufschrift „Verae et concordantes copiae privilegiorum oppidi montis martis“ eine authentische Abschrift aller vorgeannten Urkunden von 1327 bis 1578, wovon der Verfasser sich Abschriften genommen hat. (Cfr. übrigens auch Seiberz Urkunden I. 157. — Falke, Traditiones Corbeienses pag. 525 und 279. — Seiberz Urkunden II. 746 und Schatens Ann. zu den angeführten Jahren.)

(²⁷) Das Dortmunder Weistum bei Hahn (collectio monum. II. pag. 598) sagt sehr naiv: „Den Westfälischen ist es gesetzt worden und keinem Lande meer. Denn in dem Lande die leut von Natur zu Ubel und unbilligen Sachen geneigt sind, als Kezerei, Raube und Diebstahl.“ — Für die Sachsen brachte, wie bereits oben bemerkt, das Jahr 785 die Entscheidung.

Wie schon früher in den Jahren 777, 780 und 782, so hielt Karl auch diesmal wieder die jährliche große Reichsversammlung mitten in Sachsen ab, in Paderborn. Sachsen lag wehrlos zu seinen Füßen. Das Schicksal des Landes lag ganz in seiner Macht. Es ist nirgends bestimmt überliefert, welche Maßregeln er damals zur Sicherung seiner Herrschaft traf, ob etwa damals die Grundlagen zu den späteren Freigerichten geschaffen wurden, überhaupt welche Beschlüsse auf der Versammlung zu Paderborn gefaßt wurden. Ohne Zweifel aber haben wir dieselben in einem Gesetze für Sachsen zu erblicken, das jedenfalls in diesem Jahre erlassen sein muß und am natürlichsten auf die Versammlungen zu Paderborn verlegt wird. Es ist dies die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (Abdruck in „*Monum. Paderbornensia*“ Elzevirische Ausgabe Seite 329). Karl hatte es mit den in Paderborn anwesenden Großen, Franken und Sachsen beraten. Doch hätte es kaum strenger ausfallen können, wenn er es ohne Mitwirkung der Versammlung ganz nach eigenem Gutdünken erlassen hätte. Es behandelt die Sachsen als gewaltsam unterworfenen mit blutiger Strenge, hält diese für den einzigen noch übrigen Weg, um die Herrschaft nicht nur des fränkischen Königs, sondern auch des Christentums dauernd den Sachsen zu sichern. (Cfr. Abel, „*Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen.*“) —

Der Freischöffe mußte nach Wigand l. c. Seite 502 schwören, das Geheimnis zu hüten und zu wahren

Vor Mann, vor Weib,
Vor Dorf, vor Traid,
Vor Stock, vor Stein,
Vor Groß, vor Klein,
Auch vor Quic
Und vor allerhand Mißgeschick,
Ohne vor dem Mann,
Der die heilige Feme hüten und haften kann.
Und daß er nicht lasse davon
Um Lieb noch um Leid,
Um Pfand oder Kleid,
Noch um Silber noch um Gold,
Noch um keinerlei Schuld.

Etwas ernster, wenn auch weniger poetisch lautet eine andere von demselben Verfasser (Seite 500) mitgeteilte Eidesnorm.

(28) Zaffe bemerkt hierbei: „*Manus eadem addidit haec: Hec est Arisburg, Hec eadem Eresburg est corrupto fabulo dicta, quam et J. Caesar Romano imperio subegit, quando*

et Arispolis nomen habuit ab eo, qui Aris Graeca designatione ac Mars ipse dictus est Latino Duobus siquidem idolis civitas haec dedita fuit culturae: id est Aris, qui urbis moeniis incertus quasi dominator dominantium et Ermis, qui et Mercurius mercinioniis insistentibus colebatur in forensilibus.

b. Wie im vorstehenden Allegate, so wird auch anderweit die Eresburg in früherer Zeit, bevor sie von den Einwohnern von Horhusen befestigt wurde, „urbs“ genannt. So heißt es in Schatens Ann. I. 23 ad annum 785: „Per diocesis Eresburgum movit, qua in arce cui Aegil urbem adicit, hiberna egit.“ Ferner heißt es in der Urkunde vom 9. Juni 962 (Seiberz Urkunden I. S. 13): „ . . . ville, que dicitur Horsusum et adiacens est urbi, quae dicitur Eresburg.“ Ferner Schatens Ann. I. 191. ad annum 938, wo von dem Streite Dankmars und Ottos I. die Rede ist: „Quae ubi Ottoni comperta, cum exercitu ex Bocaria in Westfaliam advolat, castris ad Eresburgum positis. Cives adventu territi portas apperiant.“

Allein es ist hieraus keineswegs zu schließen, daß in diesen Stellen unter urbs eine Stadt in unserm Sinne verstanden wird, sondern nur ein bewohnter Ort, eine bewohnte Gegend. (Cfr. Heinichen, Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch ad vocem „urbs“.)

Ein ekklatantes Beispiel dieser Interpretation des Wortes urbs finden wir in dem Verzeichnis Corvehischer Einkünfte ex cop. saeculi XIII. (Kindlinger, „Münstersche Beiträge“ Bd. II. S. 221), wo es im § 46 heißt: „Si quis autem scire voluerit, quid pertineat ad diurnum servitium, haec sunt, VI pingues porcos et unum Spaineverken, et eos debet eligere Dapifer, qui est infra urbem (das ist, welcher zu Korvei intra muros et Burgbannum, wohnte, was man Urbs nannte, wie Kindlinger hinzufügt.) Dieses schließt aber nicht aus, daß, wie es in der Natur der Sache liegt, sich außer den unmittelbaren Bewohnern der Burg und des Klosters auch andere Menschen dort bereits angesiedelt hatten.

(²⁹) Anlangend die Errichtung der Propstei, so besitzt der Verfasser eine alte Handschrift, worin es heißt:

Brevis informatio super natura statu conditione praepositurae Marspergensis.

Ao. 780 fundavit eam gloriosissimus Imperator Carolus Magnus pro viventibus sub regula sti. Benedicti adjacens ei oes decimas et praedia circa montem Martis ad duas rastas saxonicas, quas vel quos nullus hominum audeat diripere,

confirmavit omnia S. Leo 3^{tius} Papa templi conservator ibidem subjiicit hanc praeposituram Abbatiae Principali Corbejensi Ludowicus pius Caroli Magni filius atque exinde Religiosi praepositurae iudependentes ab omni alio quam Abbate Corbejensi curam animarum in parochiis Marspergensibus administrarunt.

Folgen nun noch eine Reihe von Nachrichten bis zum Jahre 1655.

Der Bericht scheint gerichtet zu sein an den Kurfürsten von Köln. Er schließt mit den Worten:

Dedi Meschedena Ann. 1655 5 August
senerissimae ac Illustrissimae
celsitudinis vestrae
humillimus servus
fr. Fredericus
Henkhaus
Mp pia.

Welcher Wert dieser Angabe, über die Zeit der Errichtung der Propstei beizulegen ist, das müssen wir dahingestellt sein lassen, da uns nicht bekannt ist, aus welcher Quelle der Berichterstatter geschöpft hat. Ganz unglaublich mag diese Nachricht bei Erwägung der damaligen Zeitverhältnisse wohl nicht erscheinen können.

Im Jahre 779 war Karl wieder in Gressburg, wo er mit den hl. Sturmio zusammentraf. Sturmio starb noch im Dezember desselben Jahres. Bei der fortschreitenden Christianisierung des Sachsenlandes mußte Karl umsomehr darauf bedacht nehmen den bisherigen Apostel der Sachsen, wenn auch von Anfang ihm Gehülfen zur Seite standen, durch eine geordnete Mehrheit von glaubens- und seeleneifrigen Männern möglichst zu ersetzen, also eine geistliche Niederlassung förmlich zu stiften. Und wann und wo konnte das wohl besser geschehen als, zu dieser Zeit und in Gressburg, das nicht bloß als militärischer Punkt, sondern auch als Missionsstation, welches sie ja vom Anfange des Feldzuges schon gewesen, noch immer von großer Bedeutung war.

Karl glaubte nunmehr in der schon 777 begonnenen, aber durch die Erhebung der Sachsen im Jahre 778 unterbrochenen Ordnung der inneren Verhältnisse des Landes fortfahren zu können. Er begab sich im Jahre 780 im Sommer unmittelbar nach der Gressburg und hielt dann an den Quellen der Lippe eine Reichsversammlung. Die Nachrichten der von Karl ergriffenen Maßregeln sind überaus dürftig. Aber die Annalen lassen es wenigstens nicht zweifelhaft, daß Karl in diesem Jahre

endlich die Unterwerfung Sachsens für vollendet hielt; so faßten die Zeitgenossen das freiwillige Entgegenkommen aus allen Teilen des Landes auf; ein gleichzeitiger zuverlässiger Annalist schreibt, als wäre schon alles gethan in diesem Jahre: „Karl kam bis Sachsen an die Elbe, unterwarf jenes ganze Land seinem starken Arme. Die Sachsen sagten sich los von ihren Götzen, beteten den wahren Gott an, und glaubten an seine Werke, und zu derselben Zeit baueten sie Kirchen.“

Unter solchen Umständen schritt Karl zu einer umfassenden Neuordnung des eroberten Landes. „Die Sachsen ergaben sich ihm alle und stellten Geiseln, Freie und Liten; und er vertheilte das Land unter Bischöfe, Presbyter und Aebte, damit sie daselbst taufeten und predigten.“ (Cfr. vita Sturm., ferner Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Seite 272.) —

Und wenn er nun den, wie wir oben gesehen haben, 785 vollendeten Bau der Stiftskirche neben der Propstei in Angriff nahm, so war dieses eine notwendige, naturgemäße Ergänzung der Stiftung der Propstei, welche sich bis dahin wohl mit der kleinen Kirche am Buhl (in bulone) oder mit dem Harahus oder Harahum in Horhusen behelfen mußte.

(³⁰) Der 849 gestorbene Bischof Altfried von Münster verfaßte die sogenannte vita Ludgeri, in welcher folgende Stelle erscheint: „Sehr glaubhafte Männer von seinen Schülern erzählten aber, daß zu einer gewissen Zeit, während er auf der Reise zum Comitatus den Weg durch die Sige der Provinzialen machte, welche Hassen genannt werden, ein Toter durch Gebete wieder lebendig geworden sei. An demselben Orte steht bis jetzt ein von den Einwohnern zum Andenken an dieses Wunder errichtetes steinernes Kreuz, und wird jenes Feld nach dem Namen desselben Mannes, weil er Buddo hieß, bis heute das Buddonveld genannt. Als dieser Ort wird das jetzige Kirch-Bödefeld bezeichnet. Es ist hiernach anzunehmen, daß der Hessen-Sachsengau vor 849 über Marsberg hinaus sich westlich erstreckt hat, wenn Bischof Altfried die Einwohner von Buddonveld richtig als Hessen bezeichnet hat. Noch heute benennt man einen bis nahe an Bödefeld reichenden Landstrich, dessen Bevölkerung rein westfälisch oder sächsisch ist, als Hessen-Bilstein. (Cfr. Brüning, „Historische Fernblicke vom Alfenberge“, in der Vereinschrift Bd. 45. II. S. 3.)

(³¹) Wie lange und wie eindringlich sich die Erinnerung an das erfolgreiche Wirken des heiligen Sturmi im Hessen-Sachsengau noch erhalten hat, ergiebt sich aus einer Thatsache, welche Falkenhainer, „Geschichte hessischer Städte und Stifter“ Band

II. S. 147 mittheilt, nämlich: „Eine Stunde nördlich von Hofgeismar neben dem Dorfe Eberschütz erhebt sich am rechten Diemelufer eine hohe und außerordentlich steile mit Buchen bewaldete Felsenwand, auf deren höchstem, mit einem Wall umgebenen Punkte, der sogenannten Klippe, man eine köstliche Aussicht genießt. Im Westen zeigt der alte Deisenberg sein mit stattlichen Mauertrümmern gekröntes Haupt. Zu den Füßen des Beschauers rauscht in schwindelnder Tiefe die Diemel an dem Dörfchen Eberschütz und dann weiter abwärts an verschiedenen Orten vorbei. Jährlich auf Himmelfahrt wallfahrtet die (protestantische) Einwohnerschaft des Dorfes Eberschütz seit undenklichen Zeiten nach dieser so schön gelegenen Klippe, und auch von anderen Orten in der Nähe schließen sich viele dem Zuge an. Ob noch jetzt die Gewohnheit herrscht, dort ein Lied, wie dies vor 25 Jahren (Falkenheiner schrieb 1842) der Fall war, zu singen, weiß ich nicht genau. Ueber die Entstehung dieser frommen Sitte erzählte mir aber damals, einem achtjährigen Knaben, ein über 70 Jahre alter in Eberschütz wohnender Müller folgende Sage:

Zu der Zeit, als die Leute hier zu Lande noch alle Heiden waren, kamen sie an gewissen Tagen im Jahre auf der Klippe zusammen, um ihren Götzendienst zu feiern und das Gericht hier zu halten. Einst waren sie auch in dieser Absicht versammelt, als ein fremder Mann von ehrwürdigem Ansehen mit einem Pilgerstab in der Hand und in priesterlicher Kleidung mitten unter sie trat und von dem einigen wahren Gott zu predigen anfing, der seinen eingeborenen Sohn in die Welt gesandt habe, um alle Menschen von den Sünden und der Finsternis des Aberglaubens zu befreien. An eben diesem Tage aber sei der Heiland, welcher für die Wahrheit gelitten habe, gestorben und durch die Allmacht des Vaters von den Toten wieder auferweckt vor langen Jahren in den Himmel aufgenommen worden, von wo er wiederkehren werde, um über alle Gericht zu halten.

Schweigend und mit Verwunderung hatten die Heiden eine Zeit lang dem Fremden zugehört. Als er aber von der Auferstehung Christi redete und ihren Glauben schalt, da entstand Murren und allgemeiner Unwille. Sie spotteten des Thoren, der ihnen diese Fabel von einem Wiedererstandenen erzählte, hießen ihn schweigen und bedroheten ihn endlich mit dem Tode. Doch unerschrocken beteuerte der heilige Mann die Wahrheit seines Glaubens, stieß seinen Wanderstab in die Erde und sprach: „Das Evangelium, welches ich euch verkünde, ist so wahr und zuverlässig, als ihr diesen dürren Stab durch Gottes

Allmacht jetzt werdet Knospen treiben und Blätter gewinnen sehen.“ Mit diesen Worten hob er die Hände gen Himmel und staunend sahen die Heiden dieses Wunder geschehen. Die trockene Rinde des Stabes gewann Saft, trieb alsbald schwellende Knospen, welche sofort sich öffneten und Blätter hervorbrechen ließen, die sich wieder zu frischen Zweigen verlängerten. Alle glaubten nun der Lehre des frommen Mannes, schwuren das Heidentum ab und ließen sich taufen.

Wer aber war der fromme Mann dieser Sage? Gewiß kein anderer als der heilige Sturmio.

(³²) Cfr. Beilage, Vergabungen.

(³³) Caritatis officium (1290 ff.) Karitaten-Amt (1343 ff.), magister caritatum, Karitater 1420, Karitaten-Mester (1425). Caritas ist die bessere Beköstigung, welche den Ordensleuten an Festtagen und Anniversarien, etwa durch Fische, Pfefferkuchen, feines Backwerk, besseren Wein erhielten. Auch die Güter beziehungsweise die Einkünfte, welche von Wohlthätern eigens dazu bestimmt und testamentarisch hinterlassen wurden, hießen Caritas; weiterhin scheinen alle milden Stiftungen, welche ans Kloster für Memorial- und sonstigen Wohlthätigkeitszweck vermacht waren, darunter verstanden zu sein. Der Verwalter dieser Güter und Besorger der Spende hieß magister caritatum, Karitaten-Mester oder Karitater, sein Amt officium caritatis, Karitaten- oder Almosen-Amt. (Cfr. Caroli du Fresne du Cange Glossarium S. 932 Bd. I. sub voce „caritas“ und auch „Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster“ von Schrader in der Vereinschrift Bd. 45. II. S. 129.)

(³⁴) u. (³⁵) Des Thuneresberges geschieht ferner Erwähnung in Kindlingers Münsterschen Beiträgen Bd. III. Urk. S. 163. ad annum 1226, wo fides iudiciaria in loco, qui dicitur Thuneresberg, angeführt wird, ferner in einer ungedruckten Urkunde, in welcher Siegfried, Erzbischof von Mainz, dem Kloster Aroldeffen erlaubt, in comitia de Dunrisberg Güter jeder Art rechtmäßig zu erwerben, vom Jahre 1205; sodann in einer ungedruckten Urkunde des Klosters Aroldeffen, worin Otto Graf von Eberstein von „bonis in comitia nostra iacentibus et a iudicio nostro Thonrseberch descendentibus“ redet. 1239.

Der Donnersberg lag außer der Waldeckischen Grenze, die Gegend von Arolsen, (welche einen Teil des Hessen-Sachsendgaves bildete), gehörte aber zu diesem Gerichte. (Cfr. Barmhagen, Waldeckische Geschichte S. 41.)

(³⁶) Jedoch ist Johann von Badberg in einer Urkunde des Kaisers Karl von 1349 noch unter den nobiles angeführt. Falke, Trad. pag. 525.

(37) u. (38) Es wurde unter anderen darin festgesetzt,
„daß Nyman Andere anverdigsen mit Robe (Raub), mit
Brande offte mit anderer unrechten Gewalt.“

(39) Nach einer Mitteilung im „Archiv für Geschichte“ (Bd.
II. 3. T. S. 106) hat Johann von Paderberg 1362 mit Friedrich
von Brenken und dessen Sohn Ulrich vom Bischof Balduin
von Paderborn Burg und Stadt Wünnenberg und den dritten
Teil der Borstenburg (Fürstenberg) für 300 Mark lötligen
Silbers in Verkauf erhalten.

(40) Der genaue Titel dieses Buches ist: „Fasti Limpur-
gensis d. i. ein wohlgeschriebenes Fragment einer Chronik von
der Stadt und den Herren zu Limpurg auf de Lohne (Lenne),
darin derselben und umliegender Herrschaften und Städte Er-
habung, Geschichte, Verenderungen der Sitten“ zc. Gedruckt
bey D Vogelín 1617.

(41) Werner Rolewink geb. 1429 bei Horstmar, gestorben
als Karthäuser-Prior am 27. August 1502 ist klassisch durch
sein Werk de situ et laude etc., welches mit der Germania
des Tacitus verglichen wird.

Heitemeyer hat das Leben und Treiben der Paderberger
in seinen „Deutschen Sagen“ Seite 31 in poetischer Form ge-
schildert, wie folgt:

Bengelerbund.

Was braus't durch die Lüfte um Mitternacht?
Das Sendorf dröhnt, der Hochwald kracht,
Bald wüetet's, bald stöhnt es in Klagen.
Das ist der gefürchtete Bengelerbund,
Der oft um die mitternächtliche Stund'
Pfleget wieder, wie vormals, zu jagen.

In wilder Begier nach blutigem Strauß
Zog Friedrich von Paderberg oftmals aus
Mit Knechten und Bundesgenossen;
Dann ward verwüestet das blühende Land
Durch Fehden und Raub, durch Mord und Brand,
Zertreten von Mannen und Rossen.

Entsetzen und Angst lief ihnen vorher,
Verwünschungen und Flüche lasteten schwer
Auf ihnen samt ihrer Beute;
Gen Himmel stieg der Brandstatt Rauch,
Gen Himmel schrie um Rache auch
Die Not der vertriebenen Leute.

Der Klöster geheiligtes, stilles Asyl
Von frevelnden Händen entzündet fiel
Zusammen in qualmenden Trümmern.
Was mochte der fliehenden Jungfrauen Not,
Sowie der bleibenden Flammen-Tod
Die rohen Barbaren kümmern? —

Ins Heiligste brachen sie frevelnd ein,
Entleerten allda den heiligen Schrein,
Den Schrein des lebendigen Gottes.
Sie schlürften in ihrem wüsten Geschwelg
Den Meßwein aus gestohlenem Kelch'
Voll beißenden Grimmes und Spottes.

Da zog im gerechten und heiligen Zorn
Kuprecht, der Bischof von Baderborn
Entgegen den Tempelräubern.
Er schlug sie mit wuchtigem Streich aufs Haupt
Und nahm zurück all', was sie geraubt,
Da gab es ein gründliches Säubern.

Die Räuber finden die Ruhe nicht,
Sie müssen allnächtlich nach Gottes Gericht
Die Stätte der Frevel erschauen.
Bald huschen sie leise seufzend daher,
Bald ächzen und stürmen und wüten sie sehr,
Daß die Hirten im Sendfeld grauen."

(Siehe über die adlichen Bündnisse die Anmerkung 47.)

(42) Bengelerbund. Schon im 13. Jahrhundert finden wir als Schwurgesellschaften der Rittermäßigen unter anderen die „Wölfe, Sittiche, Sterner und die Nebelringen.“ Aber erst nach 1360 wird Brauch, daß sie sich durch Namen und Abzeichen auffällig machen.

Sie gewinnen seitdem im westlichen Deutschland, wo nicht größere Landesherrn hindern, überall Mitglieder, zumeist bei Hessen und Schwaben, und sind in dieser Zeit fast sämtlich Vereine zu praktischem Nutzen. Die Mitglieder verpflichten sich, weder mit Worten und Werken, nicht mit Rat noch That gegeneinander zu handeln, gleichviel weshalb und gegen wen, und ein gefangenes Mitglied durch gemeinsame Anstrengung zu erledigen; die Einzelnen behalten sich wohl die Pflicht gegen ihre Herrn und frühere Eide vor. Sie wählen einen Vorstand, welcher oft der König heißt, bestimmen Jahresversammlungen, gestatten Geldbeiträge der Mitglieder; sie binden sich durch Schwur, tragen meist — nicht alle — ein Zeichen der Gesellschaft am Hals oder Brust, die Ritter von Gold, die Knappen

von Silber, und führen wohl auch ein Siegel. Aus den zufällig erhaltenen Namen ist zu ersehen, daß eine Minderzahl die Ritterwürde hatte. Schwerlich war rittermäßige Geburt zur Aufnahme in das Silber der Bruderschaft nötig, einige unter fürstlichen Stiftern mögen vorsichtiger ausgewählt haben, andere trieben Buschklipperei, schäkten vor allem die packende Faust und waren ein Schrecken der Reisenden. Gegen diese Vereine, welche sowohl die Fürsten als die Städte bedrohten, stifteten die Landherrn andere Vereine, ebenfalls mit einem Gesellschaftszeichen.

In Hessen gab sich eine kleine Wetterauische Gesellschaft ohne Namen (1362) eine Ordnung, welche uns erhalten ist. Ihr folgte die Gesellschaft vom Stern (ca. 1370—1376), die größte von allen, sie stand unter einem König, rühmte sich 2000 Ritter und Knappen, darunter 350 Burgbesitzer zu haben, und reichte bis nach Sachsen, Thüringen und dem Oberrhein, die Sterner entstanden und vergingen als Bundesgenossen Otto des Quaden von Braunschweig in dem Successionsstreit gegen Landgraf Hermann von Hessen. Aus ihren Trümmern entstanden in derselben Gegend die kleinen Gesellschaften von der alten Minne (1374) und vom Horn (1378—1382). In Westfalen und Hessen die Gesellschaft vom Falken (ca. 1380) nach ihr eine andere ohne Namen und Kapitelversammlungen (1385); Mitglieder derselben banden sich aufs neue (1391—92), nannten sich jetzt die Bengeler, führten als Zeichen einen silbernen Klöppel, wurden schnell sehr schädlich und durch die versöhnten Fürsten Otto von Braunschweig und Hermann von Hessen niedergeworfen. Beide Fürsten gründeten gegen die Bengeler eine Gesellschaft mit der Sichel (1391—97) unter König und Marschall zur Herstellung eines dauerhaften Landfriedens. Im Fuldaschen hatten sich nach dem Untergang der Sterner die Burginhaber der Landschaft Buchenau als Buchner in eine Gesellschaft zusammengethan, auch sie wurden 1397 vom Landgrafen Hermann niedergeworfen. Später entstand dort die kleine Gesellschaft des heiligen Ritters Simplicius (1403) mit Zeichen und frommer Tendenz, sie forderte vier Ahnen und wird hier erwähnt, weil die Erinnerung an sie wahrscheinlich dem Verfasser des Simplicissimus in der Seele lag als er seine Romanfiguren zu einem Verein gesellte. Nach Buchenau gehört auch die Gesellschaft vom Luchse (ca. 1409), drei der Gründer ermordeten den Herzog Friedrich von Braunschweig. — Während die hessischen Vereine durch Kampf oder Bund mit den Fürsten von Hessen und Braunschweig gesellt und vernichtet wurden, bleiben die fränkischen und thüringischen unschädliche Privat-

vereine oder Hofgesellschaften, so die Gesellschaft von der Spange (c. 1350), deren Zeichen eine goldene Gürtelspange nach einer Nürenberger Reliquie der Jungfrau Maria war und deren Oberst den Mitgliedern gleiche Kleidung befehlen konnte. Dann die mit dem Greifen (1379) der Grafen von Wertheim und die vom Einhorn (1407) des Landgrafen Balthasar von Thüringen. In Schwaben wird die der Martinsvogel (Gänse) erwähnt 1367 und 1395 gegen die Grafen von Württemberg gegründet. Dann die vom Schwert (1370), die große von der Krone 1372, um dieselbe Zeit eine „mit den Woffen“, darauf die berühmte Gesellschaft vom Löwen oder Panther 1379 in der Wetterau gestiftet, aber schnell über Schwaben und den Oberrhein verbreitet. Zu gleicher Zeit die Gesellschaften von St. Wilhelm, das Zeichen ein Bild des Heiligen, und von St. Georg (beide 1380), das Zeichen ein weißes Kreuz auf rotem Grunde, nach der Georgsfahne, unter welcher die Schwaben seit alter Zeit in Reichsschlachten den Vorstreit hatten. Endlich die bemerkenswerteste unter allen: die Schlegeler (1394—96) unter drei Königen, welche dasselbe Zeichen wie die fast gleichzeitigen westfälischen Bengeler führte, und wie diese gegen die Uebergriffe der Fürsten gerichtet war. Sie nahm auch große Städte in den Bund auf: Worms und Speier, und jener Diener der Wormser, Hennele Streif war einer der thätigsten im Bunde. Indes diese demokratischen Ideen eines Bundes der Ritter und Städte, welche 125 Jahre später von Hutten und Sickingen aus alten Schloßerinnerungen noch einmal hervorgeholt wurden, gelangten zu keinem Leben. Alles war zu locker und zuchtlos; als die Fürsten gegen den Schlegeler-Bund ein starkes Bündnis schlossen, verhandelten die Schlegeler und lösten sich auf. Hennele Streif aber wurde in demselben Jahr begünstigter Diener des Königs Wenzel, der zwar ein Wüterich und Trunkenbold war, aber recht gut wußte, was dem deutschen Königtum not that. (Cfr. Frehtag, Vom Mittelalter zur Neuzeit. Seite 298.)

(43) Schon König Chlotar I. zwang die Sachsen zur Entrichtung eines Tributs von 500 Rügen, welche Dagobert erließ (Fredegarius p. 15. in Freher: corp. hist. Franc. I. 123). Karl Martell machte sich dieselben 738 abermals tributpflichtig. (Annales Methenses ap. Pertz. mon. German. hist. I. 326); im Jahre 758 verpflichteten sich die Sachsen, dem König Pipin einen jährlichen Tribut von 300 Pferden zu liefern (Einhardi annal. I. 141; Cfr. Annal. Lauriss. min. il. p. 117). Keines dieser Verhältnisse hatte Bestand. Mochte auch Karlmann im Jahr 743 den sächsischen Heerführer, Befehlshaber der Beste

Assenburg, sich unterwerfen (Einhardi annal. ib. p. 135), Karlmann und Pipin ebendenselben im Jahre 744 abermals gefangen nehmen und nach Frankreich abführen (ib.); im Jahre 748 mußte Pipin die Assenburg aufs neue erobern und ebendenselben treulosen Dietrich gefangen nehmen, um eines Feindes im Rücken sich zu entledigen (Annal. Methenses ib. p. 320). Wie in diesen, so in allen Teilen Sachsens blieben dessen Bewohner bis unter den Frankenkönig Karl „progenitoribus nostris ob suae pertinaciam perfidiae semper indomabiles.“ (Böttger, die Einführung des Christentums in Sachsen, Seite 15 u. 21.)

(⁴⁴) In der Urkunde von 1358 in crastino assumptionis B. Mariae Virginis ist über die Beihülfe seitens Marsbergs noch folgendes bestimmt: „Vortmer de van dem merzeberghe solen den von warberg odir den von volcmersz tho de lanthode ligen an dem Rodin Weghe twischen Roden unde Brobike unde dar selbes sollen de von Warberg unde de von volcmersz en — — — den — — — von dem merseberghe daz silue widder duon. Vortmer de von geysmar solen den van dem Merseberghe tho de lanthode ligen tho Warberg unde dar selbes sollen de von dem Merseberghe den van geysmar daz silue widder duen. Vortmer de von dem Merseberghe solen den von dem Wlfhagen ligen tho der lanthode tho . . . heldessin unde dar selbes sollen de von dem Wolfhagen den . . . van dem Merseberghe daz silue duon.

(⁴⁵) Obgleich der Protestantismus keine Wurzel im Lande gefaßt hatte, so war doch das katholisch-kirchliche Leben selbst in der Wurzel angegriffen und beschädigt. Es waren viele Jahre nötig, bevor dasselbe zu einer Blüte gebracht wurde. In den östlichen Grenzdistrikten, in den Paderbornschen Archidiafonaten Horhusen und Haldinghausen von Marsberg angefangen war die kirchliche Ordnung besonders tief untergraben. Beweihte Pastoren kommen noch am Ende des sechszehnten Jahrhunderts vor und das Freigericht Alme nahm die Pastoren zu Thülen als solche noch 1590 durch Bestrafung eines Calumnianten in Schutz. Ueber Marsberg mußten bis 1682 noch oberhoheitliche Spezialmandate erlassen werden. (Cfr. Kampfschulte l. c. Seite 377.)

Jetzt sind freilich diese Zustände in den beiden Städten in dem Maße überwunden, daß in den Einwohnern nicht einmal eine entferntere Erinnerung daran noch besteht.

(⁴⁶) Der oben allegierte Verfasser der Kirchengeschichte, Gerhard von Kleinsorgen, ist als einer der vornehmsten Vertreter des Katholizismus jener Zeit in Westfalen auszuzeichnen. Er wurde am 1. Februar 1530 zu Vielefeld geboren. Seine

Familie stammte aber aus Lemgo und wohnte daselbst früher auch. Er erwarb das Licentiat beider Rechte, wurde Offizial zu Werl und kurkölnischer Rat für Westfalen. Auch sein Bruder Christian wurde Licentiat und nach ihm Offizial in Werl. Die Stadt Werl wählte die beiden Brüder zu ihrem neuen Wohnort, da in dem lutherisch gewordenen Lemgo ihres Bleibens nicht mehr sein konnte. Das Urteil, welches Hamelmann, bekannt wegen seines Ultra-Luthertums von ihm fällte, ist wegen des entgegengesetzten Standpunktes, auf welchem jene beiden standen, umsomehr im Gewicht. „Es ist wahrlich zu bedauern“, schreibt er, „daß zwei Männer von so ausgezeichnete Bildung und Beredsamkeit, die Brüder Gerhard und Christian Kleinsorgen, diese höchst würdigen Licentiaten, so vor der Wahrheit zurückschrecken und solche Feinde des Evangelii sind, ja, daß sie nur einzig und allein dies in dem kölnischen Westfalen im Auge haben, zu verhindern, damit dort jetzt nicht das Evangelium gelehrt, die Sakramente nach rechtem Brauch gespendet oder deutsche Psalmen abgesungen werden.“

An einer anderen Stelle nennt er den Gerhard von Kleinsorgen wiederum einen Pharisäer und vergleicht ihn mit den ungerechten Richtern Jesu und dann wieder rühmt er von ihm: „Gerhard Kleinsorgen, ein Lemgoer, sehr gelehrter Licentiat, groß in unserm Westfalenlande durch seine Rednergabe, sein Urteil, seine Einsicht, seine Geistesstärke und durch sein Ansehen, bisher Offizial zu Werl, jetzt kurfürstlich kölnischer Rat, ein arbeitsamer, treuer, fleißiger und sehr belehener Mann, jetzt in Werl wohnend. Beide Brüder sind bescheiden, sittenrein und überdies sehr glücklich in der Dichtkunst und schreiben elegante Poesie.“ (Cfr. Kampfschulte I. c. Seite 304.)

(47) Und doch war dieses, der Bergbau nämlich, nur eine und jedenfalls nicht die hervorragendste Seite der zivilisatorischen Thätigkeit der Mönche.

Wenn sich in einigen oder mehreren Klöstern im Laufe der Zeiten Mißbräuche eingeschlichen hatten, jedoch bei weitem nicht in dem Umfange, wie es liberale Schriftsteller mit so großer Vorliebe darzustellen sich beeifern, so wäre es doch ungerecht zu vergessen, was sie in einer so langen Reihe von Jahrhunderten der Menschheit durch ihr Beispiel, ihre Lehren und ihren Unterricht nach sovielen Richtungen hin genutzt haben, zudem kann man solche Mißbräuche doch dem Klosterleben als solchen nicht zur Last legen.

„Denn wer wollte“, sagt Montalembert (Die Mönche des Abendlandes Bd. I. S. CL. Uebersetzung von Brandes) „behaupten, daß diese Mißbräuche eine natürliche oder notwendige

Folge des Klosterinstituts selbst seien? Der gesunde Menschenverstand und die Geschichte zeugen vom Gegenteil; aber die menschliche Schwachheit ist wenig mit einer nachhaltigen Vollkommenheit verträglich. Es giebt kein menschliches Institut, das immer und überall und vollkommene Früchte brächte, keines jedoch hat zahlreichere gute, keines reinere Früchte getragen als das Mönchtum und diese letzteren sind es, die der Institution zugeschrieben werden müssen, wogegen die Unordnungen und Mißbräuche nur von der dem Menschen angeborenen, innewohnenden Verderbnis herrühren, die der Sohn des Staubes überallhin mit sich bringt. Unter allen Vorwürfen, die man den religiösen Orden machen könnte, ist kein einziger, der nicht auch mit ebensoviel und noch mehr Grund durchaus allen menschlichen Institutionen, auch den besten und erhabensten gemacht werden könnte. Doch, was sag' ich, es ist kein einziger dabei, der nicht geradewegs gegen die Kirche selbst und das ganze Christentum ginge. Ja die Kirche, obwohl unmittelbar göttlicher Einsetzung, hat nur zu oft bei ihren Kindern sowohl als bei ihren Oberhirten den Glanz ihrer ursprünglichen Reinheit durch schreiende Mißbräuche und abscheuliche Unordnungen getrübt gesehen. Christus hat seiner Kirche verheißen, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwinden sollten, nicht aber, daß er ihre Diener von allen menschlichen Schwachheiten befreien wollte. Gott beraubt niemand seiner sittlichen Freiheit, selbst den Engeln hat Gott die Wahl zwischen Gut und Böse gelassen, um allen die herrliche Freiheit des Guten zu wahren und alle seine Geschöpfe mit dem Rechte auszustatten, das beseligende Glück, das er ihnen anbietet, selbst zu verdienen. Und wenn man den Mönchen den Vorwurf macht, sie seien von ihrem Eifer und ihrer ursprünglichen Lebensstrenge abgewichen und ihren Gründern nicht mehr ähnlich, so bedenkt man dabei nicht, daß die heutigen Christen in ihrer großen Mehrzahl den Christen der ersten Zeiten der Kirche noch viel weniger ähnlich sind. Ausgemacht ist, daß zu allen Zeiten und selbst in den für den Ruhm und die Würde der Kirche und der Klöster trostlosesten Epochen die angestammte Ehre dieser großen Anstalten unberührt geblieben, in dem alle ihnen vorgeworfenen Mergernisse ausschließlich in der Verletzung ihrer Ordensregeln und in der Erschlaffung ihres ursprünglichen Geistes ihren Grund hatten. Und ebenso unwidersprechlich ist es auch, daß sie bis zum letzten Tage ihres Daseins fortwährend noch eine gewisse Anzahl heiliger Seelen und ausgezeichnete Geister, die der ewigen Bewunderung und Dankbarkeit der Christen würdig sind, in ihrer Mitte bergen. U. s. w.

(48) (Der alte Bel.) Wir lesen darüber in der Abhandlung des P. Haber „Ueber die Kennzeichen der alten Gaugrenzen“ Darmstadt 1860, folgendes:

Dem Bel oder Sonnengott wurde auch der Name Herakles beigelegt. Dieser Name ist nach Münter, dem auch Greuzer beistimmt, phönizisch und bedeutet den Sonnengott in seinem Kreislauf am Himmel und der Tyrische Malach-Herakles ist dem Thebaischen Bel-Herakles gleich. Und auch Cicero, der sechs verschiedene Herkules bezeichnet, sagt, der fünfte derselben wurde in Indien Belus genannt. (Cicero, de natura deorum III. 16.: Quintus in India, qui Belus dicitur.“).

Daß die Kelten sämtlich samt den Norikern den Belen (oder Bel-Baal) verehrten, ist zu bekannt und gesichert, um des Nachweises zu bedürfen. Der Bel wurde vorzüglich auf Bergen oder an den Grenzen verehrt, wo die Berge selbst oder darauf liegende Steine Gegenstände der Anbetung waren. Man glaubte, sie seien Wohnungen (Wohnsteine) der Götter. Solche Steine führten dann den Namen Bel — Bil — und Bül-Steine. —

Obermüller (Keltisches Wörterbuch 2c. Bd. I. Seite 258) sagt:

„Bilstein oder Beilstein von byl Felsenwand, andere Form für bal—bel—Stein, steiler Fels. Im Hessischen (nicht minder in Westfalen) giebt es eine Menge Bilsteine oder steile Felsenberge dieses Namens.“

(49) (Siehe Seite 191.) Der Heidenpost ist eine kleine Waldparzelle, zu welcher man gelangt, wenn man von der von Marsberg nach Westheim führenden Chaussee bei der „Kummelmühle“ abgeht, den untern Ausläufer des Dahlingsberges auf dem leicht erkennlichen Fahrwege überschreitet und so auf die andere nordöstliche Seite dieses Bergrückens kommt. Der Fahrweg führt dann oben auf der Höhe eben zu dem Heidenpost. Er ist etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunden von Marsberg auf diesem Wege entfernt.

In dieser Waldparzelle befindet sich ein Abhang, auf welchem in einem Halbkreise eine Terrasse sich bildet, gleichsam zum Sitzen und zum Anschauen dessen, was sich zu den Füßen darstellt, einladend. Am Fuße dieses nur einige Fuß hohen Abhanges steht ein breiter gleichseitig viereckiger Steinwürfel, neben ihm liegt ein anderer ganz von gleicher Gestalt, welcher augenscheinlich früher auf dem ersteren gelegen hat. Ein sehr alter Mann, Einwohner des benachbarten Dorfes Essentho, hat vor 34 Jahren dem Verfasser gesagt, daß dort (im Heidenpost) eine heidnische Opferstätte gewesen sei.

Der Verfasser ist mit der Beschaffenheit der Opferstätten unserer heidnischen Vorfahren zu wenig bekannt, um entscheiden zu können, ob jene beiden Steinwürfel solchen entsprechen. Es scheint fast, als ob die letzteren das Piedestal eines „Heilighäuschens“ gewesen seien, welches in christlicher Zeit dann an die Stelle des Gegenstandes der heidnischen Verehrung in jenem locus errichtet sein mag. Am Fuße der Anhöhe, welche mit dem Heidenpost zusammenhängt, ist eine Quelle, welcher „die Gnade“ genannt wird; das Thal, welches dieser Bach durchfließt, heißt „das Gnadenthal“, „in der Gnoe.“ —

Ob die „Heidenpost“ genannte Waldparzelle sich noch gegenwärtig in den oben geschildertem Zustande befindet, kann der Verfasser nicht sagen, da er seit einer Reihe von Jahren nicht mehr dort gewesen ist. — Es sollen jetzt dort Steine gebrochen sein.